

BEDINGUNGEN für die Wertanpassung

Die Bedingungen sind nicht geschlechterspezifisch formuliert, um die Lesbarkeit zu erleichtern. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1. Wie erfolgt die Wertanpassung?

Die beiderseitigen Leistungen aus dem bestehenden Versicherungsvertrag werden bei Ansteigen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten "Verbraucherpreisindex 76" durch Erhöhung der Versicherungsleistung und des Beitrages nachfolgenden Bestimmungen angepasst.

§ 2. Wann erfolgt die Wertanpassung?

Die Anpassung der beiderseitigen Leistungen erfolgt jeweils am Jahrestag des Versicherungsbeginnes gemäß dem spätestens 2 Monate vor diesem Zeitpunkt verlautbarten Index.

§ 3. Wie berechnet sich die Versicherungssumme?

Die Versicherungssumme erhöht sich gegenüber der zuletzt gültigen Versicherungssumme um ebenso viele Prozente, als sich der zum Versicherungsbeginn bzw. zum Jahrestag des Versicherungsbeginnes im Vorjahr gemäß § 2 maßgebliche Index erhöht hat, mindestens aber um 4 %.

§ 4. Wie wird der Tarif- bzw. Zahlbeitrag festgesetzt?

Aus jenem Teil der Versicherungssumme, der sich durch die Erhöhung ergibt, wird unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Anpassung erreichten Alters der versicherten Person(en) und der bis zum Ablauf des Vertrages sich ergebenden Versicherungsdauer bei sonst gleichbleibenden Bedingungen der Tarifbeitrag und, unter Berücksichtigung eines etwaigen Sofortbonus, der Zahlbeitrag für die Wertanpassung ermittelt.

Der Tarif- bzw. Zahlbeitrag für die Wertanpassung erhöht den zuletzt vereinbarten Tarif- bzw. Zahlbeitrag.

§ 5. Wann gilt die Wertanpassung als angenommen? Was bedeutet ein Verzicht auf die Wertanpassung?

- (1) Der Versicherungsnehmer erhält zum Zeitpunkt der Anpassung einen Anhang zur Urkunde, in dem die Werte der Anpassung mitgeteilt werden. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Ausstellung des Anhanges erklärt der Versicherungsnehmer sein Einverständnis mit der Anpassung durch Einzahlung des erhöhten Beitrages bzw. seinen Verzicht durch Rücksendung des Anhanges.
- (2) Im Falle eines Verzichtes auf die Wertanpassung entfällt die Wertanpassung für die verbleibende Versicherungsdauer.

§ 6. Wann entfällt die Wertanpassung?

Die Vereinbarung über die Wertanpassung erlischt, wenn

- der Versicherungsnehmer durch Rücksendung des Anhanges auf die Wertanpassung verzichtet hat;
- der Vertrag ganz oder teilweise gekündigt wird;
- die restliche Vertragsdauer weniger als fünf Jahre bzw. die restliche Beitragszahlungsdauer weniger als ein Jahr beträgt;
- im betroffenen Jahr die versicherte(n) Person(en) das 56. Lebensjahr vollendet haben;
- die Versicherungssumme im Ablebensfall EUR 300.000,00 beträgt oder übersteigt;
- der Antrag auf Abschluss der Ablebensversicherung aus versicherungsmedizinischen oder sonstigen Gründen nur mit einem erhöhten Tarifbeitrag (Beitragszuschlag) oder einer reduzierten Versicherungssumme angenommen werden konnte.

§ 7. Was gilt bei Beitragsfreistellung, Rückkauf oder Kündigung?

Haben eine oder mehrere Anpassungen stattgefunden, so ist für die Entscheidung darüber, ob eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung, ein Rückkauf oder eine Kündigung auch für jenen Teil der Versicherung verlangt werden kann, welcher aus Anpassungen hervorgegangen ist, lediglich die abgelaufene Dauer der Grundversicherung maßgebend.

L 864/V02

Seite 2 von 2

§ 8. Wie erfolgt die Beteiligung am Gewinn (Sofortbonus)?

Alle aus der Wertanpassung entstandenen Nachversicherungen sind gemäß den Bestimmungen zur Gewinnbeteiligung des Grundvertrages gewinnberechtigt.

§ 9. Wertanpassung von Zusatzversicherungen

Es besteht die Möglichkeit, bei Vertragsabschluss Zusatzversicherungen abzuschließen. Bei Annahme der Wertanpassung werden auch die Versicherungssummen der gewählten Zusatzversicherungen zum gleichen Zeitpunkt um den Prozentsatz erhöht, der der Steigerung der Versicherungssumme für den Ablebensfall gegenüber dem Vorjahr entspricht. Vom Zeitpunkt der Anpassung an ändern sich die jeweiligen Tarif- bzw. Zahlbeiträge entsprechend der höheren Zusatzversicherungssummen. Für die Bemessung der jeweiligen Teilbeiträge der Zusatzversicherungen ist das Alter der versicherten Person zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die verbleibende Versicherungsdauer für die Erhöhung gemäß den tariflichen Bestimmungen maßgeblich.

§ 10. Was gilt allgemein?

Die sich aus den Anpassungen ergebenden Nachversicherungen und insbesondere die dafür notwendigen Beitragszahlungen unterliegen in allen sonstigen Belangen den Versicherungsbedingungen und den geschäftsplanmäßigen Bestimmungen für den Grundvertrag.